

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem

- a) **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
– Drucksache 13/6496 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

- b) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Hans-Joachim Hacker, Christel Deichmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**
– Drucksache 13/4162 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungs- und häftlingshilferechtlicher Vorschriften (Rehabilitierungs- und häftlingshilferechtliches Verbesserungsgesetz – RehaVerbG)

- c) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Gerald Häfner, Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/3038 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung der Opfer der SED-Diktatur

- d) **Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
– Drucksache 13/4568 –

Verbesserung der Rehabilitation und Entschädigung von Opfern der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

**e) Antrag der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Hans-Joachim Hacker,
Ernst Bahr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/2445 –**

**Verbesserung bei der Rehabilitierung von SED-Unrecht
über die Verlängerung von Antragsfristen hinaus**

A. Problem

Den Menschen, die in der DDR oder zuvor in der sowjetisch besetzten Zone Opfer politischer Verfolgung geworden sind und die sich noch heute – verfolgungsbedingt – in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden, soll wirksamer geholfen werden. Das geltende Recht bedarf hierfür der Änderung.

Gleichzeitig sollen Defizite beseitigt werden, die sich beim Vollzug rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften gezeigt haben. Auch bedarf es spezieller Möglichkeiten der moralischen Rehabilitierung.

B. Lösung

Die Ausgleichsleistungen, die das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) für Verfolgungsoffer vorsieht, bei denen die Verfolgungsmaßnahmen der DDR noch heute nachwirken und deren wirtschaftliche Lage besonders beeinträchtigt ist, sollen durch folgende Änderungen des Dritten Abschnitts des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes verbessert werden:

- Verdoppelung des Monatsbetrags der Ausgleichsleistungen auf 300 DM,
- Erhöhung der für die Anspruchsberechtigung maßgebenden Einkommensgrenze, um dadurch die Zahl der Berechtigten auszuweiten, und
- Wegfall der zeitlichen Begrenzung für die Ausgleichsleistungen, die gegenwärtig nur bis zum Bezug einer gesetzlichen Rente aus eigener Versicherung gezahlt werden.

Es ist erforderlich, daß die Unterstützungsleistungen, die § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vorsieht, parallel zu dieser Regelung in entsprechender Weise ausgebaut werden; einer Gesetzesänderung bedarf es hierfür nicht.

Durch Änderungen bzw. Ergänzungen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) und des § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sollen Defizite beseitigt werden, die sich in der Praxis gezeigt haben. Hierzu gehören Leistungsverbesserungen im Zweiten Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (Bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung), der zudem an die Terminologie des SGB III anzupassen ist.

Außerdem soll durch eine entsprechende Ergänzung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes die Möglichkeit ge-

schaffen werden, die Rechtsstaatswidrigkeit gravierender Verfolgungsmaßnahmen auch in den Fällen festzustellen, in denen bislang eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation nicht möglich war, weil die Verfolgungsmaßnahmen nicht zu einem Gesundheits- oder Vermögensschaden geführt haben und auch nicht in Ausbildung oder Beruf eingegriffen worden ist (sog. moralische Rehabilitation).

Darüber hinaus sollen die Antragsfristen in den drei Rehabilitierungsgesetzen verlängert werden.

Mehrheitliche Annahme

C. Alternativen

- Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD – Drucksache 13/4162
- Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/3038

D. Kosten

1. Änderung des Dritten Abschnitts des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes:

Eine zuverlässige Schätzung der durch die Gesetzesänderung entstehenden Kosten ist nicht möglich, da es an verlässlichen Daten fehlt. So liegen z. B. keine Erkenntnisse über die Einkommensverhältnisse der Verfolgungsoffer vor.

Geht man von geschätzten 8000 Anspruchsberechtigten aus und berücksichtigt man, daß nicht alle Anspruchsberechtigten den vollen Betrag der Ausgleichsleistungen erhalten können, ergeben sich Gesamtkosten von rund 20 Mio. DM im Jahr. Hier von trägt der Bund 60 %, d. h. rund 12 Mio. DM.

Der Vollzugsaufwand bleibt im Rahmen des ursprünglich Geschätzten: Bei der Kostenschätzung, die dem Entwurf des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes zugrunde lag, ist von rund 7 000 Anspruchsberechtigten ausgegangen worden.

Diese Zahl, die bislang bei weitem nicht erreicht worden ist, wird nicht wesentlich überschritten werden.

2. Änderung des Zweiten Abschnitts des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes:

Die Mehrkosten sind nicht exakt bezifferbar. Angesichts der geringen Inanspruchnahme der Maßnahmen dürfte es sich jedoch um Beträge in einer Größenordnung handeln, die im Rahmen des Gesamtansatzes für den Vollzug des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes zu vernachlässigen sind.

3. Durch die Einführung der sog. moralischen Rehabilitation und – in einem sehr begrenzten Maße – auch durch die Verlängerung der Antragsfristen entstehen den Ländern zusätzliche Verwaltungskosten, die aber im einzelnen nicht bezifferbar sind.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/6496 – in der nachstehenden Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/4162 – abzulehnen,
- c) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/3038 – abzulehnen,
- d) den Antrag – Drucksache 13/4568 – für erledigt zu erklären,
- e) den Antrag – Drucksache 13/2445 – für erledigt zu erklären,
- f) folgende EntschlieÙung zu fassen:

- „1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in angemessener Weise auszubauen und insbesondere durch eine deutliche Anhebung der Einkommensgrenze den Kreis der Anspruchsberechtigten zu erweitern. Auf diese Weise sollen vor allem die Hinterbliebenen von ehemaligen politischen Häftlingen – in erster Linie die von deren Schicksal unmittelbar betroffenen Ehegatten – in einem größeren Umfang in die Regelung des § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes einbezogen werden.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts zuständigen Ländern noch einmal mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß bei der Anerkennung von Gesundheitsschäden infolge rechtsstaatswidrigen Freiheitsentzugs oder anderer rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen die im sozialen Entschädigungsrecht bestehenden Beweiserleichterungsmöglichkeiten konsequent und korrekt ausgeschöpft werden; darüber hinaus sollte die ärztliche Begutachtung dieser Gesundheitsschäden grundsätzlich durch besonders geschulte Gutachter und nach Möglichkeit zentral erfolgen.“

Bonn, den 16. April 1997

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Norbert Geis
Berichterstatter

Gerald Häfner
Berichterstatter

Dr. Michael Luther
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314), geändert durch Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Ausbildung an einer anderen als einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte,“.

2. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Abschnitt

Bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung

§ 6

Unterhaltsgeld als Zuschuß

(1) Verfolgte, die an nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (§ 77 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 86 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) teilnehmen und an die ein Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht erbracht wird, erhalten auf Antrag ein Unterhaltsgeld in entsprechender Anwendung der §§ 153 bis 155, 157 Abs. 1 und der §§ 158 und 159 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Hat ein Verfolgter auf Grund einer Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung erhalten, so wird das Darlehen auf Antrag in einen Zuschuß umgewandelt, soweit es am Tage der Antragstellung noch nicht zurückgezahlt ist.

(3) Auf das Unterhaltsgeld nach Absatz 1 sind die Vorschriften des Dritten, Fünften und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie das Einkommensteuergesetz und sonstige Gesetze, die das Unter-

haltsgeld oder Bezieher dieser Leistung betreffen, entsprechend anzuwenden.

§ 7

Erstattung von Kosten

Verfolgte, die an nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnehmen und für die Weiterbildungskosten nicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch übernommen werden, erhalten auf Antrag die Weiterbildungskosten in entsprechender Anwendung der §§ 81 bis 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erstattet.“

3. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Verfolgte nach § 1 Abs. 1 mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag Ausgleichsleistungen in Höhe von 300 Deutsche Mark monatlich. Wenn der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung bezieht, betragen die Ausgleichsleistungen 200 Deutsche Mark monatlich.

(2) Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn die in der Bescheinigung nach § 17 oder § 18 festgestellte Verfolgungszeit vor Ablauf des 2. Oktober 1990 endet, es sei denn, die Verfolgungszeit beträgt mehr als drei Jahre. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 setzt außerdem voraus, daß zwischen dem Beginn der Verfolgungszeit und dem Zeitpunkt, von dem an der Verfolgte die Rente bezieht, ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren liegt.

(3) Als in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt gilt ein Verfolgter, dessen entsprechend § 76 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes ermitteltes Einkommen die folgende maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigt:

1. für den Verfolgten selbst den Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 Nr. 1, § 82 des Bundessozialhilfegesetzes, für seinen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten 80 vom Hundert und für jedes minderjährige, zum Haushalt gehörende Kind 50 vom Hundert des Grundbetrages zuzüglich
2. der Kosten der Unterkunft, einschließlich der Heizkosten, in tatsächlicher Höhe.

Bei der Einkommensermittlung nach Satz 1 ist bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten das Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen. Für Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Übersteigt das ermittelte Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um einen Betrag, der geringer ist als der Betrag der Ausgleichsleistungen nach Absatz 1, erhält der Verfolgte Ausgleichsleistungen in Höhe des Differenzbetrages.

(5) Die Ausgleichsleistungen werden monatlich im voraus, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat, gezahlt."

4. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1997" durch das Datum „31. Dezember 1999" ersetzt.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Das Datum „31. Dezember 1998" wird durch das Datum „31. Dezember 2000" ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag auf Leistungen nach dem Dritten Abschnitt kann auch noch innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, von dem an der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung bezieht."

6. Nach § 29 wird folgender Siebter Abschnitt angefügt:

„Siebter Abschnitt
Übergangsregelungen

§ 30

In der Zeit vom [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] bis zum 31. Dezember 1997 gelten die §§ 6 und 7 in folgender Fassung:

„§ 6

Unterhaltsgeld als Zuschuß

(1) Verfolgte, die an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung (§§ 41, 47 des Arbeitsförderungsgesetzes) teilnehmen und denen Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 oder § 46 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht gewährt wird, erhalten auf Antrag ein Unterhaltsgeld in entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes.

(2) Hat ein Verfolgter auf Grund einer Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung (§§ 41, 47 des Arbeitsförderungsgesetzes) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes erhalten, so wird das Darlehen auf Antrag in einen Zuschuß umgewandelt, soweit es am Tage der Antragstellung noch nicht zurückgezahlt ist. Hat ein Verfolgter nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes, so wird das Darlehen auf Antrag in einen Zuschuß umgewandelt.

(3) Auf das Unterhaltsgeld nach Absatz 1 sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, des Einkommensteuergesetzes und sonstige Gesetze, die das Unterhaltsgeld oder Empfänger dieser Leistung be-

treffen, entsprechend anzuwenden. Der Bezug von Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz steht abweichend von § 107 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d des Arbeitsförderungsgesetzes den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung nicht gleich, es sei denn, der Verfolgte hat für diese Zeiten Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes bezogen oder zu beanspruchen.

§ 7

Erstattung von Kosten

Verfolgte, die an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung (§§ 41, 47 des Arbeitsförderungsgesetzes) teilnehmen und denen Leistungen nach § 45 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht gewährt werden, erhalten auf Antrag die notwendigen Kosten, die durch die Teilnahme an der Maßnahme unmittelbar entstehen, und die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers in dem Umfang erstattet, der sich aus § 45 in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b des Arbeitsförderungsgesetzes und der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 29. April 1993 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1993, Sondernummer 5. Mai 1993), geändert durch die Anordnung vom 16. März 1994 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1994, S. 295), ergibt."

Artikel 1a

**Änderung des Verwaltungsrechtlichen
Rehabilitierungsgesetzes**

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), geändert durch Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1a

Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit
in sonstigen Fällen

(1) Für eine Verwaltungsentscheidung nach § 1 Abs. 1 oder eine Maßnahme nach § 1 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6, die nicht zu einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Rechtsgüter geführt hat, ist auf Antrag die Rechtsstaatswidrigkeit festzustellen, soweit die Verwaltungsentscheidung oder die Maßnahme mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat.

(2) § 1 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 gilt entsprechend."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Aufhebung oder die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme nach § 1 begründet Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Folgeansprüchen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 sind Entschädigungen für lebendes oder totes Inventar, das nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes oder eines Gebäudes ist, nur zu berücksichtigen, soweit das Inventar zurückübertragen oder zurückgegeben wird.“

bb) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „der Berechtigte“ ersetzt.

cc) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „des Berechtigten“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Der Antrag nach § 1 a kann von einer natürlichen Person, die durch die Maßnahme unmittelbar betroffen ist, und nach deren Tod von demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Rehabilitation des unmittelbar Betroffenen hat, gestellt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „nach § 1 oder § 1a“ eingefügt und das Datum „31. Dezember 1997“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Der Antrag nach § 1 a soll neben den notwendigen Angaben zu den persönlichen Verhältnissen die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 vorgeschriebenen Angaben enthalten.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Aufhebung oder die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme nach § 1 sowie die Entscheidung über Ausschlussgründe nach § 2 Abs. 2 obliegt der Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme im Sinne des § 1 a obliegt

der Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

6. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Maßnahme nach § 1“ durch die Wörter „einer Maßnahme im Sinne des § 1 oder § 1a“ ersetzt.

7. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 1 Satz 1)“ gestrichen.

8. Nach § 17 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 18

Übergangsregelung

Ist die zu zahlende Entschädigung entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 festgesetzt worden, ist der Verwaltungsakt insoweit mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen und ein bereits gezahlter Betrag zu erstatten.“

Artikel 1 b

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 2 Satz 3 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1782) geändert worden ist, wird jeweils das Datum „31. Dezember 1997“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) geändert worden ist, wird in Nummer 2 der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. auf Antrag der nach dem 31. Juli 1996 nach § 17 Abs. 3 geleistete Darlehensbetrag unter den Voraussetzungen der Nummer 2 erlassen; der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung nach § 18 c Abs. 8 an die Deutsche Ausgleichsbank zu richten.“

Artikel 2 a

Änderung des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes

Artikel 32 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 708) wird gestrichen.

Artikel 2b
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium der Justiz kann jeweils den Wortlaut des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie den Wortlaut des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 1998 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Der Siebte Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 wieder außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Norbert Geis, Dr. Michael Luther, Hans-Joachim Hacker, Gerald Häfner und Jörg van Essen

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR – Drucksache 13/6496 – in seiner 148. Sitzung vom 12. Dezember 1996 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung und gemäß § 96 GO-BT an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Den Entwurf der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Hans-Joachim Hacker, Christel Deichmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungs- und häftlingshilfrechtlicher Vorschriften – Drucksache 13/4162 – und den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. „Verbesserung der Rehabilitation und Entschädigung von Opfern der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ – Drucksache 13/4568 – hat der Deutsche Bundestag in seiner 104. Sitzung vom 9. Mai 1996 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Haushaltsausschuß – im Falle der Drucksache 13/4162 gemäß § 96 GO-BT – überwiesen.

Den Entwurf der Abgeordneten Gerald Häfner, Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung der Opfer der SED-Diktatur – Drucksache 13/3038 – hat der Deutsche Bundestag in seiner 71. Sitzung vom 23. November 1995 in erster Lesung beraten und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Den Antrag der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Hans-Joachim Hacker, Ernst Bahr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD „Verbesserung bei der Rehabilitation von SED-Unrecht über die Verlängerung von Antragsfristen hinaus“ – Drucksache 13/2445 – hat der Deutsche Bundestag in seiner 61. Sitzung vom 12. Oktober 1995 in erster Lesung beraten und federführend dem Rechtsausschuß und zur Mitberatung dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. März 1997 die ihm überwiesenen Vorlagen beraten und

a) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/6496

mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. anzunehmen,

b) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/4568

mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag anzunehmen,

c) zu den Vorlagen auf den Drucksachen 13/4162 und 13/2445

mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, die Vorlagen abzulehnen,

d) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/3038

mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, die Vorlage abzulehnen.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/6496 in seiner Sitzung vom 29. Januar 1997 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, F.D.P. und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 96. Sitzung vom 16. April 1997

a) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/6496

gutachtlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Annahme der Vorlage empfohlen. Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS angenommen,

b) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/4568

empfohlen, diese durch die Annahme des Gesetzentwurfs auf der Drucksache 13/6496 für erledigt zu erklären,

c) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/4162

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen,

d) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/3038

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen,

e) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/2445

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die ihm zur Mitberatung überwiesenen Vorlagen in seiner Sitzung vom 19. März 1997 beraten und

a) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/4162

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen,

b) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/4568

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Antrags zu empfehlen.

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage auf der Drucksache 13/4568 in seiner Sitzung vom 16. April 1997 beraten und dem Rechtsausschuß empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 30., 40., 41., 64., 75. und 81. Sitzung vom 29. November 1995, 28. Februar, 6. März, 13. November 1996, 19. Februar und 16. April 1997 beraten. In seiner Schlußabstimmung vom 16. April 1997 stimmte der Rechtsausschuß zunächst über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen – Drucksache 13/6496 – in der durch den Ausschuß geänderten Fassung ab.

Die Artikel 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 3 sind einstimmig angenommen worden.

Zum Gesetzentwurf im ganzen hat der Rechtsausschuß mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen – Drucksache 13/6496 – in der durch den Ausschuß geänderten Fassung zu empfehlen.

Die Annahme des Entschließungsantrages zu Nummer 1 wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS und zu Nummer 2 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen.

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf der Drucksache 13/4162 empfiehlt der Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS und bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage abzulehnen.

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 13/3038 empfiehlt der Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS, die Vorlage abzulehnen.

Zu den Anträgen der Koalitionsfraktionen auf der Drucksache 13/4568 und der Fraktion der SPD auf der Drucksache 13/2445 empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig, diese Vorlagen für erledigt zu erklären.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß hat bei seinen Beratungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zahlreiche Ergänzungen beschlossen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Regelungen in Artikel 1 Nr. 2, 4, 5 und 6, Artikel 1a, 1b, 2a, 2b und 3 sowie den Entschließungsantrag.

Durch das Gesetz soll den Menschen wirksamer geholfen werden, die in der DDR oder zuvor in der sowjetisch besetzten Zone Opfer politischer Verfolgung geworden sind und die sich noch heute – verfolgungsbedingt – in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist – neben anderen Maßnahmen – vor allem eine Änderung des Dritten Abschnitts des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (Ausgleichsleistungen) erforderlich; § 8 BerRehaG muß neu gefaßt werden. Der Rechtsausschuß erwartet, daß die Bundesregierung – parallel zu dieser Regelung – die Unterstützungsleistungen, die § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vorsieht, in entsprechender Weise ausbaut.

Gleichzeitig sollen – quantitativ weniger gewichtige – Defizite beseitigt werden, die sich beim Vollzug rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften gezeigt haben:

- Ergänzung des Eingriffskatalogs in § 3 BerRehaG (Verfolgte Schüler);
- Leistungsverbesserungen im Zweiten Abschnitt BerRehaG (Bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung), der zudem an die Terminologie des SGB III anzupassen ist;
- Anpassung des § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) an die Regelungen des 18. BAföGÄndG.

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß es außerdem einer Ergänzung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) bedarf; so soll u. a. – entsprechend einem Vorschlag der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ – die Möglichkeit einer sog. moralischen Rehabilitierung (ohne Folgeansprüche) geschaffen werden.

Darüber hinaus hält der Rechtsausschuß eine Verlängerung der Antragsfristen in allen drei Rehabilitierungsgesetzen für erforderlich.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen vertraten im Rechtsausschuß die Auffassung, daß sich die bisherigen Gesetze zur Bereinigung von SED-Unrecht – das Strafrechtliche, das Berufliche und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz – zwar grundsätzlich bewährt hätten. Den Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR, die sich verfolgungsbedingt in einer wirtschaftlich schwierigen Lage befänden, solle jedoch durch die jetzt vorgeschlagenen Gesetzesänderungen effektiver geholfen werden. Darüber hinaus solle die Bundesregierung aufgefordert werden, finanzielle Mittel für eine Verbesserung der Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes bereitzustellen.

Die Fraktion der SPD stimmte zwar einigen Regelungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen zu, lehnte den Gesetzentwurf insgesamt jedoch ab. Sie verwies darauf, daß ihr eigener Gesetzentwurf weitergehend sei. Im Verhältnis zu den Regelungen im vermögensrechtlichen Bereich griffen die Entschädigungsleistungen im strafrechtlichen, beruflichen und verwaltungsrechtlichen Bereich zu kurz und würden die Benachteiligungen der politisch Verfolgten bei den Leistungen zum Ausgleich für Inhaftierung sowie gesundheitliche und berufliche Beeinträchtigungen nicht aufheben. Kritisiert wurde ebenso das weiterhin bestehende Defizit wegen der nicht erfolgten Einbeziehung der östlich von Oder und Neiße Verschleppten in das Häftlingshilfegesetz.

Die Erhöhung der Unterstützungsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, wie sie im Entschließungsantrag gefordert werde, könne die von der Fraktion der SPD geforderten gesetzlichen Leistungsverbesserungen nicht ersetzen. Außerdem würde die Nummer 2 des Entschließungsantrages (Anerkennung gesundheitlicher Haftschäden) für die

Opfer weitestgehend leerlaufen und müßte durch einen individuellen Rechtsanspruch, wie im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vorgesehen, ersetzt werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmte dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zu, auch wenn sie ihn insbesondere hinsichtlich der Höhe der Kapitalentschädigung für Inhaftierte und andere Gruppen von Opfern und hinsichtlich der Entschädigung für die Opfer von „Stasi-Zersetzungsmaßnahmen“ nicht für ausreichend hielt. Ausdrücklich begrüßte sie demgegenüber die Einführung einer sog. moralischen Rehabilitierung und die Verlängerung der Antragsfristen. Darüber hinaus stellte sie den Antrag, in Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs die Ausgleichsleistungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Berufliches Rehabilitierungsgesetz von 300 auf 500 DM zu erhöhen. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Die Gruppe der PDS stimmte dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ebenfalls zu.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung in der Drucksache 13/6496, S. 6f. Bezug genommen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2 (Zweiter Abschnitt BerRehaG)

Durch die Neufassung des Zweiten Abschnitts des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des zum 1. Januar 1998 in Kraft tretenden Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III). In Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist der Rechtsausschuß der Auffassung, daß zudem Leistungshöhe und Leistungsumfang an die Leistungen des SGB III für Teilnehmer an notwendigen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (Weiterbildungskosten nach den §§ 81 bis 85 und Unterhaltsgeld nach den §§ 153 bis 155 SGB III) angepaßt werden müssen. Nach geltendem Recht orientiert sich die Förderung nach den §§ 6 und 7 BerRehaG an der nur bis zum 31. Dezember 1993 möglichen sog. zweckmäßigen Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Zu § 6

Verfolgte mit mindestens einem Kind im Sinne des Steuerrechts können in Zukunft ein Unterhaltsgeld in Höhe von 67 % des zuletzt erzielten pauschalisierten Arbeitsentgelts erhalten. Für die übrigen Berechtigten verbleibt es bei der bisherigen Lohnersatzquote von 60 % des Entgelts.

Zu § 7

In Zukunft können – anders als nach geltendem Recht – auch die durch die Weiterbildung ggf. unmittelbar entstehenden Fahrtkosten und Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung übernommen werden.

Die Höhe der Erstattung für anfallende Lehrgangskosten wird nicht mehr auf 4 DM je Unterrichtsstunde begrenzt. Es können daher Lehrgangskosten (Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsstücke und Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte Zwischen- und Abschlußprüfungen) in entsprechender Anwendung der §§ 81 und 82 SGB III ohne betragsmäßige Begrenzung durch den Gesetzgeber übernommen werden. Der Erstattungsbetrag für anfallende Kinderbetreuungskosten wird von bisher bis zu 60 DM je Kind und Monat auf bis zu 120 DM bzw. in Härtefällen auf bis zu 200 DM je Kind und Monat angehoben.

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des SGB III am 1. Januar 1998 sind Übergangsregelungen mit dem gleichen materiellen Regelungsgehalt vorgesehen (s. Nummer 6; Siebter Abschnitt BerRehaG).

Zu Nummer 4 (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BerRehaG)

Nach der derzeitigen Rechtslage laufen die Antragsfristen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz mit dem 31. Dezember 1997 aus.

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß die Antragsfristen um weitere zwei Jahre verlängert werden müssen, denn es ist nach wie vor davon auszugehen, daß die Zahl der potentiell Antragsberechtigten höher ist als die Zahl derjenigen, die bislang einen Antrag auf verwaltungsrechtliche oder berufliche Rehabilitierung gestellt haben. Im übrigen macht es die neugeschaffene Möglichkeit, ein verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsverfahren auch im Interesse einer sog. moralischen Rehabilitierung zu beantragen, unumgänglich, die Antragsfrist im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zu verlängern. Da es beim bisherigen Gleichlauf der Fristen bleiben soll, bedarf es einer Verlängerung der Antragsfristen in allen drei Rehabilitierungsgesetzen – einschließlich einer entsprechenden Verlängerung der Antragsfristen für die in diesen Gesetzen vorgesehenen Leistungen.

Zu Nummer 5 (§ 23 BerRehaG)

Auf die Begründung zu Nummer 4 wird verwiesen. Wenn das eigentliche Rehabilitierungsverfahren bis zum 31. Dezember 1999 beantragt werden kann, muß es möglich sein, die vorgesehenen Leistungen auch noch nach diesem Zeitpunkt zu beantragen. Eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2000 – ebenfalls um zwei Jahre – erscheint ausreichend.

Zu Nummer 6 (Siebter Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Der Siebte Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes gilt für eine Übergangszeit: bis zum Inkrafttreten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und der darauf Bezug nehmenden, neu gefaßten Vorschriften des Zweiten Abschnitts BerRehaG am 1. Januar 1998.

Durch die Änderungen des geltenden Rechts werden Leistungshöhe und Leistungsumfang an die Leistungen nach den §§ 44 und 45 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) bei Teilnahme an notwendigen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen angepaßt.

Zu § 6

Siehe hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 § 6.

Zu § 7

In Zukunft können – anders als nach geltendem Recht – auch die durch die Teilnahme an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme ggf. unmittelbar entstehenden Fahrtkosten und Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung übernommen werden.

Die Höhe der Erstattung für anfallende Lehrgangskosten wird nicht mehr auf 4 DM je Unterrichtsstunde begrenzt. Es können daher Maßnahmekosten (in entsprechender Anwendung des § 45 AFG und der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung für den Bereich der sog. notwendigen Förderung) ohne betragsmäßige Begrenzung durch den Gesetzgeber übernommen werden. Der Erstattungsbetrag für anfallende Kinderbetreuungskosten wird von bisher bis zu 60 DM je Kind und Monat auf bis zu 120 DM je Kind und Monat angehoben.

Zu Artikel 1a

Zu Nummer 1

In Übereinstimmung mit der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ sieht es der Rechtsausschuß als erforderlich an, auch den Opfern schwerwiegender Eingriffe des SED-Regimes, die nach den geltenden Vorschriften der Rehabilitierungsgesetze nicht rehabilitiert werden können, die Möglichkeit einzuräumen, durch eine förmliche Rehabilitierung ihre – durch die politische Verfolgung des SED-Regimes betroffene – persönliche Ehre wiederherzustellen (sog. moralische Rehabilitierung). Erreicht werden soll dies dadurch, daß den Opfern solcher Unrechtsmaßnahmen, die bisher vom Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) wegen des Fehlens eines ausgleichbaren Folgeschadens nicht erfaßt waren, obwohl sie mit tragenden Grundsätzen der Wertordnung des Grundgesetzes schlechthin unvereinbar sind, im Wege einer nachträglichen

Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit persönliche Genugtuung verschafft wird.

Dazu ist das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz um einen neuen § 1 a zu ergänzen.

Absatz 1 dieser Vorschrift enthält einen selbständigen Tatbestand für die Rehabilitierung in den Fällen, in denen eine Rehabilitierung nicht bereits nach § 1 VwRehaG erfolgen kann. Die Regelung ist so konzipiert, daß sie als subsidiär hinter die Rehabilitierungsmöglichkeiten nach § 1 VwRehaG zurücktritt; sie stellt damit eine Art Auffangtatbestand für das Feststellen der Rechtsstaatswidrigkeit dar. Der Maßstab für das Feststellen der Rechtsstaatswidrigkeit ist derselbe wie im Falle des § 1 VwRehaG.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß von der neuen Rehabilitierungsmöglichkeit insbesondere auch die Fälle erfaßt werden, in denen nach dem geltenden Recht Zwangsausgesiedelte nicht rehabilitiert werden können.

Zu Nummer 2

§ 2 VwRehaG muß nach Auffassung des Rechtsausschusses aus zwei Gründen geändert werden:

Zu Buchstabe a

§ 2 Abs. 1 VwRehaG ist aus Gründen der Klarstellung neu zu fassen. Die derzeitige Formulierung dieser Vorschrift würde die Auslegung zulassen, daß Folgeansprüche auch in den Fällen des neuen § 1 a VwRehaG bestehen könnten, da der Begriff „Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit“ ohne die Beschränkung auf § 1 in § 2 Abs. 1 VwRehaG verwandt wird. Durch die Neufassung dieser Vorschrift wird eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß Folgeansprüche nur in Fällen einer Rehabilitierung nach § 1 VwRehaG bestehen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Durch das vorgesehene Einfügen des neuen Satzes 2 in § 2 Abs. 4 VwRehaG wird das Problem gelöst, daß die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen in den einzelnen Bundesländern hinsichtlich des Festsetzens der im Rahmen des § 2 Abs. 4 VwRehaG zurückzuzahlenden DDR-Entschädigung unterschiedlich verfahren. Diese unterschiedliche Verfahrensweise ergibt sich aus Differenzen hinsichtlich der Auslegung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes.

§ 2 Abs. 4 VwRehaG war von Anfang an dahin gehend zu verstehen, daß Entschädigungsbeträge, die sich auf nicht zurückgegebenes lebendes oder totes Inventar beziehen, bei der Rückübertragung von Grundstücken unberücksichtigt zu bleiben haben. Durch den neuen Satz 2 wird dies nunmehr ausdrücklich klargestellt. Dabei wird, um den Begriff Inventar eindeutig zu bestimmen, ausdrücklich festgestellt, daß es sich dabei nicht um wesentliche Bestandteile eines Grundstückes oder eines Gebäudes (§ 94 BGB) handelt.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc

Darüber hinaus soll in § 2 Abs. 4 Satz 5 und 6 – neu – VwRehaG der Begriff „Antragsteller“ durch den Begriff „Berechtigter“ ersetzt werden. Zweck ist es klarzustellen, daß derjenige das Eigentum an dem Ersatzgrundstück aufzugeben hat, der Anspruch auf die Rückübertragung oder Rückgabe der betroffenen Vermögenswerte hat, daß mithin die in diesen Regelungen enthaltenen Pflichten jeweils den bezüglich der Rückgewähransprüche materiell Berechtigten treffen. In der Vergangenheit sind vereinzelt Probleme hinsichtlich Erbgemeinschaften aufgetreten, in denen die Rehabilitierung nur von einem Mitglied der Gemeinschaft beantragt worden ist.

Zu den Nummern 3 bis 7

Die in den Nummern 3 bis 7 vorgesehenen Änderungen der §§ 9, 10, 12, 13 und 15 VwRehaG sind Folgeänderungen, die durch das Einfügen des § 1 a VwRehaG und die Neufassung des § 2 Abs. 1 VwRehaG bedingt sind.

Wegen der Änderung der Antragsfrist (Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 verwiesen.

Zu Nummer 8

Die durch das Einfügen des neuen Satzes 2 in § 2 Abs. 4 VwRehaG beabsichtigte Klarstellung der Gesetzeslage macht es erforderlich, in einer Übergangsregelung einen selbständigen Tatbestand für die Rücknahme solcher Entschädigungsfestsetzungen vorzusehen, die auch DDR-Entschädigungen für nicht zurückzugebendes lebendes oder totes Inventar berücksichtigt haben. Durch den vorgesehenen neuen § 18 VwRehaG wird deshalb ein Sondertatbestand für die Rücknahme der insoweit rechtswidrigen Verwaltungsakte geschaffen, der die § 48 VwVfG entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften verdrängt.

Zu Artikel 1b

Wegen der Änderung der Antragsfristen im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 verwiesen.

Zu Artikel 2a

Artikel 32 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes sieht eine Anpassung des § 6 BerRehaG an die Terminologie des zum 1. Januar 1998 in Kraft tretenden SGB III vor. Aufgrund der Neufassung des Zweiten Abschnitts des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung) gibt es keinen entsprechenden Regelungsbedarf mehr.

Zu Artikel 2b

Aufgrund der teilweise umfangreichen Änderungen der Rehabilitierungsgesetze – auch in der Vergangenheit – empfiehlt es sich, den Rechtsunterworfenen sowie den zuständigen Verwaltungsbehörden

und Gerichten einen geschlossenen Text des geltenden Rechts zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 3

Zu den Sätzen 3 und 4

Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes nehmen auf das SGB III Bezug; sie können deshalb erst zum 1. Januar 1998 (mit dem SGB III) in Kraft treten. Bis dahin gelten die Übergangsvorschriften des Siebten Abschnitts des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes, die mit Ablauf des 31. Dezember 1997 wieder außer Kraft treten können.

3. Zu der Entschließung

Zu Nummer 1

Der Ausbau der Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG ist – als Ergänzung der Verbesserungen bei den Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes – unverzichtbar. Einer Gesetzesänderung bedarf es hierfür nicht; die Bundesregierung wird aufgefordert, im Zusammenwirken mit der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge die erforderlichen Maßnahmen zu treffen:

- Auch für die Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG müssen die Einkommensgrenzen deutlich angehoben werden, damit der Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich ausgeweitet werden kann. Mit Rücksicht auf das in der Regel schwerere Schicksal der Anspruchsberechtigten nach § 18 StrRehaG sollten die Einkommensgrenzen, die für den Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt BerRehaG maßgeblich sind, die Untergrenze bilden.
- Durch Zuschläge bei den Leistungen einerseits (im Rahmen der Obergrenze für die Unterstützungsleistungen von bis zu 8000 DM pro Jahr, zuzüglich Einmalleistung in Härtefällen) sowie durch besondere Freibeträge beim Einkommen anderer-

seits sollte ein besonderes Schicksal (hier ist insbesondere an die Witwen/Witwer der Todesopfer zu denken) berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2

Als besonders problematisch hat sich bei der Durchführung des Strafrechtlichen sowie des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes die Anerkennung der Gesundheitsschäden im Rahmen der im sozialen Entschädigungsrecht geltenden Kausalitätsgrundsätze gezeigt.

Nachdem von seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in verschiedenen Gesprächen mit Vertretern der Opferverbände die Kausalitätsgrundsätze und die bestehenden Beweiserleichterungsmöglichkeiten im sozialen Entschädigungsrecht ausführlich erörtert und im Laufe des Jahres 1996 die Länder im Wege empfehlender Rundschreiben ausdrücklich angehalten wurden, die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten voll auszuschöpfen sowie insbesondere haftbedingte Gesundheitsschäden grundsätzlich von besonders geschulten Gutachtern und nach Möglichkeit zentral beurteilen zu lassen, kann heute festgestellt werden, daß sich die Situation in der Praxis deutlich entspannt hat.

Dennoch erscheint es – angesichts immer noch bekannt werdender Probleme in Einzelfällen – notwendig, daß die Bundesregierung die Länder noch einmal mit Nachdruck auf ihre Empfehlungen hinweist und insbesondere auch einen sensiblen Umgang mit den Betroffenen anmahnt.

4. Zu den Anträgen auf den Drucksachen 13/4568 und 13/2445

Der Rechtsausschuß war einvernehmlich der Auffassung, daß durch die Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen auf der Drucksache 13/6496 und des Entschließungsantrages die Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf der Drucksache 13/4568 und der Fraktion der SPD auf der Drucksache 13/2445 erledigt seien.

Bonn, den 16. April 1997

Norbert Geis

Berichterstatter

Dr. Michael Luther

Berichterstatter

Hans-Joachim Hacker

Berichterstatter

Gerald Häfner

Berichterstatter

Jörg van Essen

Berichterstatter

